

**S A T Z U N G**  
**des Vereins der Freunde des**  
**Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Köln e. V.**  
**vom 29.10.1959 i. d. F. vom 23.09.2020**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Köln e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der erzieherischen und kulturellen Aufgaben der Schule. Hierzu sollen u. a. dienen:

1. Beihilfen zur Erweiterung der Schulbibliothek;
2. Anschaffung von Apparaten, Geräten und Instrumenten für den naturwissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht;
3. Beihilfen zur Erweiterung der wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen der Schule;
4. Beihilfen für Schulwanderungen und Studienfahrten;
5. Unterstützung des Schulsportes und der künstlerischen Betätigung, Unterstützung begabter Schüler aus wirtschaftlich schwachen Familien.

**§ 3**  
**Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das laufende Geschäftsjahr endet vorzeitig am 31. Dezember 1981.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums und andere natürliche sowie juristische Personen werden, die bereit sind, die kulturellen und wirtschaftlichen Belange des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums und seiner Schüler zu fördern. Die „Vereinigung der ehemaligen Schüler und der jetzigen und ehemaligen Lehrer des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums e. V.“ ist korporativ Mitglied des Vereins der Freunde des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Von der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

## **§ 6 Beiträge und Stiftungen**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Stiftungen. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag ermäßigt werden. Mitglieder der „Vereinigung der ehemaligen Schüler und der jetzigen und ehemaligen Lehrer des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums e. V.“ zahlen den halben Jahresbeitrag. Bei Stiftungen, die vom Vorstand angenommen werden, kann der Stifter den Verwendungszweck bestimmen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen. Er wird von dem Beirat unterstützt.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Leiter des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums sowie dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem Vorsitzenden des Schülerrats. Bei Personenidentität zwischen Vorstands- und Beiratsmitgliedern tritt an die Stelle des Beiratsmitgliedes dessen jeweiliger Stellvertreter. Die Beiratsmitglieder können sich vertreten lassen. Aufgabe des Beirats ist es, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder oder der vierte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, in Textform oder per E-Mail mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte von jedem Mitglied bekannt gegebene Adresse.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt den Vorstand.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln mit der Auflage, es für die Förderung der Schulpflege an städtischen Gymnasien zu verwenden.